



Ro 80
CLUB DER SCHWEIZ



STATUTEN

Art.1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen NSU Ro 80-Club der Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz und Rechtsdomizil des Vereins befinden sich am Wohnort des Präsidenten.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck und Aufgaben

- 1 Erhaltung einer Interessengemeinschaft von Besitzern des Automobils NSU Ro 80 mit Wankelmotor.
- 2 Individuelle Werterhaltung von Automobilen des Typs NSU Ro 80 und des NSU/Wankelmotors.
- 3 Pflege von Verbindungen zu anderen NSU-, Ro 80- und/oder Wankel-Interessengemeinschaften im In- und Ausland.
- 4 Hilfe bei Pannen und in Notfällen für Halter und/oder Fahrer von Fahrzeugen des Typs NSU Ro 80 mit Wankelmotor.
- 5 Austausch von Erfahrungen und Informationen zur Pflege und Werterhaltung des Fahrzeuges NSU Ro 80 und der Wankelmotortechnik. Zu diesem Zweck gibt der Verein zusammen mit dem Ro 80 Club International e. V. ein Informationsorgan, das „Wankel-Journal“, heraus.
- 6 Der NSU Ro 80-Club der Schweiz verkauft seinen Mitgliedern nach Möglichkeit auch Ersatzteile. Er vermittelt zudem Kontakte zu Bezugsquellen und ist bemüht, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder gleichwertigen Alternativteilen bekannt zu geben.

Art.3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr
 - b) Juristische Personen und Firmen mit Sitz im In- und Ausland

Art.4 Aktivmitglieder

- 1 Besitzer beziehungsweise Fahrer eines NSU Ro 80 sind Aktivmitglieder.

Art.5 Gönner

- 1 Natürliche oder juristische Personen und Firmen, die bereit sind, den Zweck und die Aufgaben des Vereins - ideell und materiell - zu fördern, sind Gönner.

Art.6 Ehrenmitglieder

- 1 Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung eine natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um Zweck und Aufgaben des Vereins gemäss Art. 2 dieser Statuten verdient gemacht hat.

Art.7 Beitritt

- 1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abweisen oder der Generalversammlung vorlegen.
- 3 Mit der Aufnahme in den Verein werden dessen Statuten und Beschlüsse anerkannt.

Art.8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- 2 Bei freiwilligem Austritt ist dem Präsidenten bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert.
- 3 Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, wenn ein Mitglied
 - a) nachweislich dem Vereinszweck gemäss Art. 2 zuwiderhandelt
 - b) das Ansehen des Clubs schädigt
 - c) die fälligen Jahresbeiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt
- 4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen, haften aber noch für den Mitgliederbeitrag des Austritts- beziehungsweise Ausschlussjahres.

Art.9 Organisation

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung als oberstes Organ
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Art.10 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2 Die Traktanden der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl der Stimmentzähler
 - b) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - c) Jahresbericht des Präsidenten
 - d) Jahresrechnung
 - e) Bericht und Anträge der Revisoren
 - f) Wahlen (Präsident, übriger Vorstand, Revisoren)
 - g) Festlegung des Jahresbudgets und Bestätigung des statutarisch festgelegten Jahresbeitrages für Mitglieder
 - h) Vorstellung des Jahresprogrammes
 - i) Anträge – Verschiedenes
 - k) Allgemeine Umfrage
- 3 Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.
- 4 Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich begründet mindestens 14 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.
- 5 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einberufen.
- 6 An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 7 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Art.11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 6 Der Vorstand führt über seine periodischen Sitzungen Protokolle. Die Protokolle können von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.
- 7 Bei Ausgaben über dem Gesamtbetrag von CHF 1'000.-- (eintausend) zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweit. (Kollektivunterschrift)
- 8 Der Vorstand ist für die Erfüllung der Zweckbestimmung gemäss Artikel 2 verantwortlich.

Art.12 Revisoren

- 1 Die zwei durch die Generalversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen, Belege zu kontrollieren und den Kassenbestand zu prüfen.
- 2 Die Revisoren prüfen alljährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art.13 Finanzen und Haftung

- 1 Die Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 120.--.
- 2 Weitere Einnahmen bestehen aus freiwilligen Spenden und Schenkungen, den Zinsen des Vereinsvermögens sowie Erträgen aus der allgemeinen Vereinstätigkeit.
- 3 Aktivmitglieder und Gönner bezahlen den gleichen statutarisch festgelegten Mitgliederbeitrag.
- 4 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5 Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

Art.14 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Statutenänderung können zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich gestellt werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.15 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann jederzeit, aber nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden.
- 2 Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, des Inventars und aller vorhandenen Unterlagen.

Art.16 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. März 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. März 2003.

8640 Rapperswil, den 9. März 2014

Der Präsident

Der Vizepräsident